

## Mietvertrag Bootslager – KCK (Kanu Club Konstanz)

### § 1. Vertragspartner

Zwischen dem Kanu-Club Konstanz e.V. (im folgenden KCK genannt) und dem KCK-Mitglied

Nachname

Vorname

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_,  
Straße & Hausnummer Land / PLZ / Ort

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Telefon E-Mail

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

(im folgenden Mieter genannt) wird folgender Bootslagerplatzvertrag geschlossen:

### § 2. Vertragsgegenstand

(1) Der KCK gewährt dem Mieter das Recht \_\_\_\_ Boot(e) im vereinseigenen Bootslager einzulagern. Das Boot muss eindeutig mit Eigentüternamen, -Adresse und -Telefonnummer (entsprechend BSO) gekennzeichnet sein. Der Mieter versichert, Eigentümer des eingelagerten Bootes zu sein.

(2) Der Mieter bekommt einen Platz oder Plätze von dem zuständigen Bootswart zugewiesen. Der KCK ist berechtigt, dem Mieter während der Vertragslaufzeit einen anderen Platz zuzuweisen.

(3) Der KCK übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen des eingelagerten Boots oder entsprechendem im Boot gelagertes Zubehör.

### § 3. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres zwischen dem KCK und der Stadt Konstanz oder mit dem Ende der Mitgliedschaft des Mieters im KCK. Bei Bootsplatzvergabe ab dem 1.10. wird die Gebühr erst im nächsten Kalenderjahr fällig.

### § 4. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Mieter von Lagerplätzen, welche ihr eingelagertes Boot innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren weniger als 30 km paddeln, kann von Seiten des KCK der Lagerplatz gekündigt werden. Der Mieter verliert dann automatisch das Recht auf Fortbestand dieses Mietvertrages. Lehrstand: Der KCK hat das Recht, den Platz, wenn er eine Saison nicht genutzt wird, nach Anhörung des Mieters anderweitig zu besetzen und den Mietvertrag sofort zu kündigen.

### § 5. Mietzins

Die Höhe des Mietzins ergibt sich aus der jeweils aktuellen Gebührenordnung des KCK (derzeit 50,00 € pro Boot und Jahr). Der Mietzins wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag jährlich abgerechnet. Der Mietzins wird von dem Mieter auch dann geschuldet, wenn er den ihm zugewiesenen Platz nicht nutzt, den Mietvertrag aber dennoch nicht gemäß §4 des Mietvertrages gekündigt hat.

### § 6. Unterhaltung des Bootslagers

Der Bootslagerplatz ist vom Mieter sorgfältig zu behandeln. Er ist in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Der Mieter haftet dem KCK gegenüber für alle Schäden, die er verursacht. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Erdreich, in das Wasser oder in die Luft gelangen. Der Mieter hat dem KCK gegenüber für alle Kosten, Aufwendungen und Schäden einzustehen, die dem KCK aus dem Verstoß des Mieters gegen diese Verpflichtung entstehen.

### § 7. Lagerplatz

Der Lagerplatz des Bootes oder der Boote werden durch den Bootlagerwart zugeteilt.

#### Boote:

1 Boot - Name	Marke & Hersteller	BOOTSPLATZ Halle & Regal/Platz
_____	_____	_____
2	_____	_____
3	_____	_____

### § 8. Überlassung an Dritte

Eine Überlassung des Bootslagerplatzes an Dritte seitens des Mieters ist nicht zulässig. Zuwiderhandlung kann zur sofortigen Kündigung führen.

### § 9. Versicherung

Der Mieter muss ausreichend haftpflichtversichert sein, da er jegliches mit Benutzung des Platzes verbundenes Risiko alleine trägt.

### § 10. Veränderungen

Der KCK darf Veränderungen, die zur Erhaltung oder zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen, von daher ist es untersagt, Boote oder Ausrüstungsgegenstände anzuschließen. Der Mieter darf Veränderungen am Liegeplatz nur nach Absprache mit dem Vorstand vornehmen. Alle Veränderungen sind nach Kündigung zurückzubauen.

### § 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller seiner übrigen Teile nicht berührt.

### § 12. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

### § 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Konstanz

### § 14. Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag haben beide Parteien je eine Ausfertigung erhalten.

Konstanz, den \_\_\_\_\_

Stempel KCK, Unterschrift Bootslagerwart

Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_